

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth

(Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung)

Aufgrund der § 2, 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), sowie aufgrund des § 15 der dezentralen Schmutzwasserentsorgungs-Satzung des Amtes Barth vom 06.12.2012 wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Barth vom 06.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Heranziehung, Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Das Amt Barth erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung dezentrale Schmutzwasserentsorgung durch Abpumpen, Transportieren und Einleiten in ein zugelassenes Klärwerk, sowie die darauf folgende Behandlung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schmutzwasser-Schlammgemisches und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- (3) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in:
 - a. Mengengebühr A (Abflusslose Sammelgruben)
Die Mengengebühr A wird nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung erhoben. Das Maß der Benutzung ergibt sich aus der Schmutzwassermenge, die aus der abflusslosen Sammelgrube aufgenommen und abgefahren wird.
 - b. Mengengebühr B (Biologische und sonstige KKA)
Die Mengengebühr B wird nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung erhoben. Das Maß der Benutzung ergibt sich aus der abgepumpten und abgefahrenen Schmutzwasser-Schlammgemischmenge aus der Grundstückskläranlage.
 - c. Zuschlaggebühr Z als Gebühr für Sonderabholung an Sonn- und Feiertagen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Mengengebühr A

Die Mengengebühr A wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das aus der abflusslosen Sammelgrube abgepumpt und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Die Mengengebühr A beträgt **18,17 € pro Kubikmeter**.

(2) Mengengebühr B

Die Mengengebühr B wird nach der Menge des Schmutzwasser-Schlammgemischs berechnet, das aus der Grundstückskläranlage abgepumpt und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser-Schlammgemisch.

Die Mengengebühr B beträgt **34,31 € pro Kubikmeter**.

(3) Zuschlagsgebühr Z

Die Zuschlagsgebühr Z wird erhoben als Abholzuschlagsgebühr für die an Sonn- und Feiertagen durchgeführte Sonderabholung.

Die Zuschlagsgebühr Z beträgt **8,97 € pro Kubikmeter**.

(4) Soweit es sich um Leer- oder Fehlfahrten handelt, d.h., eine Abholung der Inhaltsstoffe der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben nicht erfolgen kann und dies der Gebührenschuldner zu vertreten hat, wird dem Gebührenschuldner der hierfür entstandene tatsächliche Aufwand mittels Kostenersatzbescheid berechnet.

(5) Verwaltungskosten V

Die Verwaltungskosten V betragen **5,73 € pro Bescheid** gemäß dieser Gebührensatzung.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach dieser Satzung entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wechsel des Gebührenschuldners wird der neue Gebührenschuldner mit Beginn der Inanspruchnahme zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Gebührenschuldner dem Amt Barth den Wechsel des Gebührenschuldners nachweist.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid des Amtes Barth endgültig festgesetzt.
- (2) Bei den Mengengebühren A und B sowie bei der Zuschlagsgebühr Z erfolgt die Festsetzung unter Zugrundelegung der Schmutzwasser- bzw. Schmutzwasser-Schlammgemischmenge.
Die Gebührenschuld entsteht am Tag der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Gebührenschuld gemäß § 2 Abs. 4 (Kostenersatz für Fehlfahrten) entsteht am Tag der vergeblichen Anfahrt.
- (4) Die endgültig festgesetzte Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassergruben vom 14.12.2006 und deren 1. Änderung vom 21.09.2009 außer Kraft.

Barth, den 06.12.2012

Ch. Haß
Amtsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Barth geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 06.12.2012

Ch. Haß
Amtsvorsteher

